

ZWINGLIANA

BEITRÄGE ZUR GESCHICHTE ZWINGLIS / DER REFORMATION UND DES PROTESTANTISMUS IN DER SCHWEIZ

HERAUSGEGEBEN VOM ZWINGLIVEREIN

1953 / NR. 1

BAND IX / HEFT 9

Das reformierte Zürich und die Fest- und Heiligentage

Von ANTON LARGIADÈR

Inhalt: Die Aufgabe 497. – Gottfried Keller und Jeremias Gotthelf 499. – Differenzierung der Fragestellung; Literatur von katholischer und lutherischer Seite 501. – Ausblick auf Zürich 503. – Die mittelalterlichen Quellen: Missale, Brevier, Anniversar 504. – Notwendigkeit eines Kalenders auch für die Reformierten, Fortleben des volkstümlichen Sondergutes 505. – Corpus iuris canonici 505. – Nicolas de Clémanges 507. – Zwingli und die "Auslegung" von 1523 507. – Die Feiertagsmandate Zürichs von 1526, 1530 und 1550 509. – Heinrich Bullinger 513. – Ludwig Lavater 515. – Das Zweite Helvetische Bekenntnis von 1566 518. – Rudolf Wirth gen. Hospinian 519. – Schluß und Zusammenfassung 523.

Unsere Tafel

Zürcher Kalender, 1572, verfaßt von Dr. med. Caspar Wolf. Original: Zentralbibliothek Zürich. Die im Faksimile wiedergegebene Seite zeigt den Monat Juli. Das Kalendarium weist den Bestand an Fest- und Heiligennamen auf, wie er im spätmittelalterlichen Zürich üblich war. Zu beachten die rot eingetragenen Tage: Mariae Heimsuchung, Ulrich, Kaiser Heinrich, Margaretha, Magdalena, Jakob und Christophorus, Anna. – Die Spalte links bietet den römischen Kalender, dann folgt die fortlaufende Tageszählung, wie sie heute üblich ist, hernach Tages- und Sonntagsbuchstaben, woraus sich ergibt, daß im Jahre 1572 E der Sonntagsbuchstabe war. – Die rechts stehenden Angaben beziehen sich auf volksmedizinische Vorschriften, denn der Kalender war zugleich "Laßbüchlein", das heißt, er gab Ratschläge für Aderlassen, Badekuren usw. – Die Zahlenreihe zu äußerst rechts gibt an, in welchem Grad des Tierkreiszeichens sich der Mond zur Mittagszeit des betreffenden Tages befindet. Die dadurch vermittelten Angaben stehen im Zusammenhang mit den medizinischen Angaben des Kalenders. Ich verdanke die Deutung dieser Zahlenreihe Herrn Dr. Rudolf Steiger in Zürich.

Wer heute zum Zwingli-Kalender greift (herausgegeben von einem Kreis zürcherischer Pfarrer, Verlag Friedr. Reinhardt in Basel), wird in dem kalendarischen Gut unschwer eine große Menge traditionsgebundener Namen finden. Es ist der reformierten Kirche der deutschen Schweiz nie gelungen, das mittelalterliche Kalendergut auszumerzen und es durch etwas anderes zu ersetzen. Anderseits ist gerade die reformierte Zürcher Kirche in der praktischen Anwendung der Fest- und Heiligentage äußerst zurückhaltend geworden¹. So klafft eine gewisse Diskrepanz zwischen dem Ziel des Zürcher Reformators, Konzentration des Feiertagsgedankens auf den Sonntag, und den kalendarischen Bräuchen, wie sie sich im Zürichbiet seit Jahrhunderten erhalten haben. Vor einem halben Jahrhundert hat der Stammheimer Pfarrer Altred Farner, dem wir so manche ausgezeichnete Arbeit verdanken, unter dem Bewußtsein gelitten, daß es der reformierten Kirche nicht gelungen war, einen reformierten Kalender eigener Prägung zu schaffen und ins Volksbewußtsein hinauszutragen². So entstand sein Buch "Namensund Gedächtnistage der allgemeinen christlichen Kirche, dem Volke erläutert" (Stuttgart 1903). Wir verweisen auf seine lichtvollen und auch heute noch für die reformierte deutsche Schweiz beherzigenswerten Ausführungen "Zur Geschichte und Erklärung des christlichen Kalenders" (S. 5–14).

Ohne das Thema erschöpfen zu wollen, möchten wir im folgenden einen Hinweis über die Stellung der Zürcher Reformation zu den Festund Heiligentagen geben, und wir hoffen, mit dem Zurückgreifen auf die mittelalterlichen Wurzeln zu zeigen, was an Voraussetzungen schon

¹ Über dieses Thema habe ich an der Mitgliederversammlung des Zwinglivereins am 9.Juli 1952 und in der Sitzung der Historischen und Antiquarischen Gesellschaft zu Basel, verbunden mit einer Versammlung der Basler Sektion der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde, am 16.Februar 1953, gesprochen. Ich gebe den Wortlaut des Referates in erweiterter Form wieder und füge die Belege bei. Meinem Freunde Professor Fritz Blanke in Zürich sage ich für manchen literarischen Hinweis aufrichtigen Dank.

² Alfred Farner (1851–1908), von Stammheim, war Pfarrer in Mühlehorn und von 1880–1908 Pfarrer in Stammheim. Neben Aufsätzen in verschiedenen Periodica und dem von uns erwähnten Buche ist hier sein Werk "Geschichte der Kirchgemeinde Stammheim" (1911) ehrenvoll zu nennen. – Es darf hier auch an Ferd. Piper (1811–1898), den Berliner Kirchenhistoriker, erinnert werden, der eine Reihe von kalendarischen Studien veröffentlicht hat und dessen Absicht dahin ging, für die evangelische Kirche einen neuen Kalender zu schaffen, im Sinne eines Gedenkbuches für die Gemeinde. Er ersetzte die Heiligennamen des alten Kalenders durch die Namen von um die Kirche besonders verdienten Männern. Vgl. Albert Hauck, in "Protestant. Realenzyklopädie" (3.*A.) Bd. 15 (1904) S. 404.

vorhanden war und mit welchen Kräften sich Zürich auseinanderzusetzen hatte. Ludwig Lavater, Heinrich Bullinger und Rudolf Wirth, genannt Hospinian, sind nach Huldrych Zwingli die Träger einer Aussage zum Thema der Feiertage, wobei wir mit dem Namen des Letztgenannten bereits in den Bereich der umfassenden Sammelwerke der Polemik vorstoßen, wo Aufhäufung von gelehrtem Material bei Katholiken und Protestanten Übung wurde. Es wird sich zeigen, wie das fast ganz von katholischen Nachbarn umgebene Zürich – die Auseinandersetzung mit den mittelalterlichen Fest- und Heiligentagen in Zürichs Nachbarschaft gäbe Stoff zu einer besonderen Untersuchung – seinen eigenen Weg gefunden hat, daß es aber bis zum heutigen Tage dem sich zäh erhaltenden Volksbrauch seinen Tribut entrichtet.

Die gedruckten Kalender, die sich in Zürich seit dem 16. Jahrhundert großer Verbreitung erfreuten, behielten die alten kalendarischen Grundlagen bei, ohne daß daraus auf die weitere Begehung vorreformatorischer Fest- und Heiligentage geschlossen werden darf. Wir können feststellen, was eigentlich erstaunlich ist, daß die Zürcher Reformation nie einen Beschluß betreffend die Gestaltung des Kalenders erlassen hat; man scheint den Dingen den Lauf gelassen zu haben. Dies wäre eine Parallele zur Beobachtung, daß die Zürcher Kanzlei seit der Mitte des 16. Jahrhunderts den Natalstil und das Datieren nach dem Heiligen- und Festkalender aufgab³, indem sie einem auch in katholischen Ländern geübten Brauch folgte, der, wie wir ersehen können, nichts mit grundsätzlichen Erwägungen des Protestantismus zu tun hat.

Halten wir im übrigen noch die Tatsache fest, daß der Ablauf des Kirchenjahres mit der Adventszeit und mit den von Ostern abhängigen beweglichen Festen von der Zürcher Kirche ungebrochen übernommen und nicht in Frage gestellt wurde.

Als Gottfried Keller das Amt des Staatsschreibers aufgegeben hatte, überraschte er seine Leser in rascher Folge mit den "Züricher Novellen".

³ Vgl. die einzelnen Nachweise bei Anton Largiadèr, Natal- und Circumcisionsstil in Zürich vom 14. bis zum 16. Jahrhundert, in "Mitt. des Österr. Staatsarchivs 3" (1950, Festgabe für Leo Santifaller), S. 426–466. Ich habe hier auch über den "Evangel. Wandkalender" von D. Johannes Copp (wohl ein Deckname, bis heute nicht aufgelöst) vom Jahre 1527 und über den merkwürdigen Kalender des Zürcher Druckers Augustin Mellis gen. Fries von 1546 gehandelt, in welchem die Marienfeste und viele andere hagiographische Darstellungen in Form von Vignetten abgebildet sind.

Sie enthalten viel Lokalkolorit und Keller hat sich als fleißiger Leser der ortsgeschichtlichen Literatur erwiesen. Zweimal spielt in diese Novellensammlung der Kaiser-Heinrichs-Tag hinein, einmal im "Hadlaub" (S. 49: ... Frau Kunigunde, der Äbtissin, werden die Worte in den Mund gelegt: ,.... etwa in einem Korb Rosen oder Feldblumen, so alljährlich an Kaiser Heinrichs Tag, welches der Namenstag des Herrn Fürsten, meines Oberherrn ist, nach Konstanz zu schicken wäre ... ")4, dann besonders ausgeprägt im "Landvogt von Greifensee", wo uns gleich der erste Satz ins Ancien Régime hineinführt: "Am 13. Heumonat 1783, als an Kaiser Heinrichs Tag, wie er noch heute rot im Züricher Kalender steht, spazierte ein zahlreiches Publikum aus Stadt und Landschaft nach dem Dorfe Kloten an der Schaffhauser Straße, zu Wagen, zu Pferde und zu Fuß. Denn auf den gelinden Anhöhen jener Gegend wollte der Obrist Salomon Landolt, damals Landvogt der Herrschaft Greifensee, das von ihm gegründete Korps der zürcherischen Scharfschützen mustern, üben und den Herren des Kriegsrates vorführen. Den Heinrichstag aber hatte er gewählt, weil ja doch, wie er sagte, die Hälfte der Milizpflichtigen des löblichen Standes Zürich stets Heinrich heiße und das populäre Namensfest mit Zechen und Nichtstun zu feiern pflege, also durch eine Musterung nicht viel Schaden angerichtet werde."

Wie kommt es denn, daß im reformierten Zürich noch im 19.Jahrhundert die *Heiligentage rot eingetragen* wurden, wie dieser Heinrichs-Tag? Es handelt sich um Kaiser Heinrich, den Sachsen, der auch Zürich besucht hatte, und dessen Schwägerin das Damenstift am Fraumünster leitete, heilig gesprochen 1146, Fest am 13.Juli, im Kalender der Diözese Bamberg als "obitus Heinrici imperatoris" eingetragen, ebenso im Bistum Basel (als Guttäter des Münsters) und auch von den Kalendarien des Bistums Konstanz übernommen.

Und aus Gotthel/s Erzählung über den Zeller-Handel ("Die Versöhnung des Ankenbenz und des Hunghans, vermittelt durch Professor Zeller") gewissermaßen der Einführung in den großen Roman "Zeitgeist und Berner Geist" ist die mehrfache Anrufung des Frauentages bekannt, Mariae Verkündigung, der im bernischen Volksbewußtsein noch ganz

⁴ Gottfried Keller, Sämtliche Werke 9 (1944), hg. von Carl Helbling, Erster Band: Züricher Novellen, S. 158, S. 49.

⁵ Jeremias Gotthelf, Sämtliche Werke 13 (1926), hg. von Hans Bloesch, Die Versöhnung des Ankenbenz und des Hunghans, vermittelt durch Professor Zeller, S. 522–585. Nach dem Kalender des Jahres 1843 war der 25. März ein Samstag, der 26. März ein Sonntag (Lätare).

lebendig gewesen sein muß. "Wann soll ich wieder Gemeind anstellen", fragt der Präsident. "Am Frauentag", sagte der Schafhändler, "da versäumt der Lehrer keine Schule." Die beiden Dorfvertreter sind am 24. März (es war in der Tat an diesem Tage im Jahre 1843 der Termin, da die Petitionen gegen die Berufung Zellers durch den Großen Rat behandelt werden mußten) in der Hauptstadt gewesen und kehren in der Nacht auf den Sonntag wieder heim. Der Dichter entläßt uns mit dem Satze: "Der Hahn krähte bald, als die Männer zu dem Scheideweg kamen, wo die Wege zu ihren Höfen auseinanderliefen. Es war der Frauentag oder Mariä Verkündigung. Nach der Predigt sollten sie der Gemeinde ihren Bericht abstatten."

*

Wie kommt es, so fragen wir auch nach diesem zweiten Beispiel, daß in reformierten Landen die mittelalterlichen Festtage so zähe sich erhalten haben? Hat denn nicht die Reformation, das wäre unsere Frage, mit der Abschaffung der Heiligentage auch den Festtagen ein Ende gesetzt oder sie auf ein Mindestmaß beschränkt?

Man wird die Fragestellung differenzieren müssen. Liegt eine Idee vor, die sich mit der Wirklichkeit nicht deckte? Darüber kann kein Zweifel bestehen: die Begehung der Heiligen-, besonders der Marien-Feste, sodann bestimmter Festtage, ist in Zürich nach einem Übergangsstadium von einigen Dezennien nach der Reformation verschwunden. Aber ungebrochen erhielten sich im bürgerlichen Leben des protestantischen Zürich alte Feste, wir denken an Lichtmeß (2. Februar), "unser Herren Tag" (dies ist der zürcherische Ausdruck für Felix und Regula, 11. September) und den Martinstag (11. November) im Volksbewußtsein und im reformierten Zürcher Kalender, wohl auch im Wortgebrauch; örtliche Bedeutung kommt dem Karlstag vom 28. Januar wegen der Zürcher Schule, die sich seit dem 17. Jahrhundert "Schola Carolina" nannte, zu⁶.

⁶ Es liegt nicht in der Absicht der vorliegenden Ausführungen, vollständige Angaben über den reformierten Zürcher Kalender seit dem 16. Jahrhundert zu bieten; wir verzichten darauf, die Beispiele aus anderen reformierten Landesteilen und aus dem reichen Bestand der poetischen Literatur schweizerischer Autoren heranzuziehen. – Den Zusammenhang der kalendaren Sitten und Bräuche im Kanton Zürich mit dem Kirchenjahr hat *Emil Stauber*, Sitten und Bräuche im Kanton Zürich, II. Teil, Neujahrsblatt Hülfsgesellschaft Zürich 1924, S. 104 ff., dargelegt.

Ist von katholischer Seite die Gliederung des Kirchenjahres und die Reihenfolge der Fest- und Heiligentage Gegenstand eindringender Untersuchungen gewesen⁷, so erfreut sich auf Seiten der Protestanten, besonders bei den Reformierten, das Thema nicht der gleichen Beachtung. Die Haltung des Luthertums war den Festtagen günstiger, diejenige der reformierten Kirchen war schroff ablehnend. Ist daher das Thema für Genf und Zürich noch nie monographisch angepackt worden, so soll einmal eine erste Skizze für die Kirche Zwinglis und Bullingers gegeben werden, nicht im Sinne einer abschließenden Darlegung, sondern des ersten Versuches, eine Fragestellung zu gewinnen.

Die besonderen Verhältnisse im Luthertum untersuchte 1939 Robert Lansemann⁸. Dem Verfasser, einem aus der Schule von Wilhelm Stählin in Münster i.W. stammenden Kirchenhistoriker, fiel beim Betrachten des alten Kirchenjahres die Vielzahl der Heiligentage auf. "Wer das Kirchenjahr der Reformationszeit überschaut, der staunt über den Reichtum, den es gegenüber dem heutigen durch die zahlreichen Heiligentage besaß. Diese Feste muten uns wie eine fremde Welt an. Uns wird schon, wenn wir von Heiligen hören, unbehaglich. Mit Tagen wie Johannis oder Michaelis weiß unsere Zeit nichts anzufangen; denn sie sind längst bei uns aus der Übung gekommen. Wir können uns nicht vorstellen, daß sie einmal zum Bestandteil des evangelischen Kirchenjahres gehört haben, und fragen uns: Wie war es möglich, daß die Reformation dergleichen Tage, noch dazu in so reicher Zahl, festgehalten

⁷ Vgl. Ernst Focke und Hans Heinrichs, Das Kalendarium des Missale Pianum vom Jahre 1570 und seine Tendenzen. In Theolog. Quartalschrift 120 (1939), S. 383, 461. – Grundlegend ist K.A. Heinrich Kellner, Heortologie oder die geschichtliche Entwicklung des Kirchenjahres und der Heiligenfeste von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart. 3.A. Freiburg i. Br. 1911. – Zu Rate zu ziehen ist immer noch: Anton Joseph Binterim, Die vorzüglichsten Denkwürdigkeiten der christ-katholischen Kirche aus den ersten, mittleren und letzten Zeiten ... Bd. V, 1 (Von der kirchlichen Heortologie und Chronologie). Mainz 1829. – Im allgemeinen vgl. Heinrich Grotefend, Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit. 2 Bde. Hannover 1891–1898.

⁸ Robert Lansemann, Die Heiligentage, insbesondere die Marien-, Apostel- und Engeltage in der Reformationszeit, betrachtet im Zusammenhang der reformatorischen Anschauungen von den Zeremonien, von den Festen, von den Heiligen und von den Engeln. Göttingen 1939. – Lehrreich ist zum Vergleich mit der Entwicklung in den protestantischen Ländern des Kontinentes die durchaus eigene Wege gehende Entwicklung in England, worüber heranzuziehen ist Rudolf Kapp, Heilige und Heiligenlegenden in England; Studien zum 16. und 17. Jahrhundert. 1. Band. Halle 1934. – Ich verdanke den Hinweis auf dieses anregende Buch meinem Kollegen Professor Werner Kaegi in Basel.

hat? Könnte es nicht sein, daß jener 'Reichtum' des Kirchenjahres ein zufälliger oder durch äußere Gründe bedingter gewesen wäre? Auch wenn wir hören, daß die Meinung nicht recht hat, diese Tage hätten die Reformationszeit nicht überdauert, wenn wir hören, daß sie sich lange Jahrhunderte hindurch im Protestantismus gehalten haben und erst durch den Rationalismus gefallen sind, hört unser Befremden nicht auf. Die Tatsache, daß der ganze Bestand an Heiligentagen später verlorengegangen ist, gibt uns zumindest die Frage auf: Haben wir den Verlust zu beklagen oder lag er in der Konsequenz der reformatorischen Anschauungen?" Soweit Lansemann und seine Fragestellung.

Luther hat sich – wir folgen Lansemann – im Jahre 1523 für die Feste Lichtmeß (Purificatio Mariae), Verkündigung (Annuntiatio Mariae) und Johannes des Täufers ausgesprochen. Es ist auch festgestellt, daß er an den Tagen Visitationis (Mariae Heimsuchung) und am Michaelstage gepredigt hat. Zusammenfassend stellt Lansemann fest, daß Luther einerseits dem liturgischen Gute gleichgültig gegenüberstand, daß er anderseits einen "unerwartet reichen Schatz" liturgischen Erbes festgehalten hat. Luther war in diesen Dingen, so schließt unser Autor, "zeitgebunden", und es wäre unangebracht, ihm daraus einen Vorwurf machen zu wollen.

Die spätere Entwicklung im Luthertum ging, wie der Protestantismus aller Länder, dazu über, die große Menge der mittelalterlichen Heiligen- und Festtage abzuschaffen, wobei das Luthertum den Festtagen günstig gesinnt war, die reformierten Kirchen indessen abgeneigt. Die Darstellung des Kirchenjahres, wie sie von norddeutschen protestantischen Verfassern im 19. Jahrhundert gegeben wurde, zeigt eine weitgehend konservative Haltung in Sachen der Festtage, von der sich die Entwicklung der Zürcher Reformation stark abhebt⁹.

*

Die Haltung der Zürcher Reformatoren zeigt, verglichen mit dem Luthertum, einen andern Weg. Sie wies zunächst einen Übergangszustand auf, der nach der Mitte des 16. Jahrhunderts einer rigorosen Regelung Platz machte. In diesen Dingen eine feste Linie zu finden, war offenbar für die Zürcher Kirche nicht leicht. Zürichs Gebiet war fast

⁹ Heinrich Alt, Das Kirchenjahr des christlichen Morgen- und Abendlandes mit seinen Festen, Fasten und Bibellektionen historisch dargestellt (Der christliche Cultus II. 2.*A.). Berlin 1860.

auf allen Seiten von katholischen Nachbarn umgeben, und der starken Reduktion der Festtage im Sinne evangelischer Auffassung stellten sich beträchtliche Hindernisse entgegen, denn das Volk wurde von den katholischen Miteidgenossen wegen seiner Feiertagsfeindlichkeit angegriffen. Nachdem wir bereits auf den Widerspruch zwischen der Zürcher Praxis und der Beibehaltung des mittelalterlichen Kalenders in den Produkten des Buchdruckes hingewiesen haben, müssen wir uns der im Mittelalter geltenden Ordnung zuwenden 10. Sie ist als Ausgangspunkt notwendig, da die Reformatoren durch die eigene Schulung und Ausbildung mit ihr verbunden gewesen waren.

Wenn wir nach den Grundlagen der von den Reformatoren bekämpften Heiligenverehrung fragen, so tritt uns die äußere, sichtbare Form in Malerei und Skulptur entgegen. Damit hat die Zürcher Reformation gründlich aufgeräumt, und ich brauche mich nicht weiter darüber auszusprechen. Die literarischen Zeugnisse darüber sind so zahlreich, daß wir nicht auf sie einzugehen brauchen.

*

Allein es sind noch andere Voraussetzungen vorhanden gewesen, in denen die ganze Generation von Reformatoren, soweit sie noch im 15. Jahrhundert geboren war, erzogen und geschult wurde. Es sind die beiden liturgischen Bücher: Missale und Brevier. Dann an allen Leutkirchen und Klosterkirchen die Jahrestage des Todes oder Begräbnisses eingetragen wurden (anniversaria defunctorum). Diese Bücher, mit denen ein Luther, ein Zwingli, ein Wolfgang Joner oder ein Johannes Stumpf aufgewachsen waren, enthielten Kalendarien in der Form, daß jeder Monat mit den Namen der Heiligen und den unbeweglichen Festen eingetragen war. Der zum Priester Geweihte hatte von Amtes wegen mit diesen Büchern zu tun. Jede Diözese hatte ihren besonderen Kalender, in den großen Zügen war er der ganzen abendländischen Kirche gemeinsam, aber in vielen Einzelheiten war das Kalendarium den örtlichen Gebräuchen des Bistums angepaßt¹¹.

¹⁰ Ich verweise in bezug auf die mittelalterlichen Grundlagen auf *Ludwig Andreas Veith*, Volksfrommes Brauchtum und Kirche im deutschen Mittelalter. Freiburg i. Br. 1936.

¹¹ Vgl. die "Kalender der Diözesen Deutschlands, der Schweiz und Skandinaviens" bei *Grotefend* a.a.O. 2. Bd. (1892) 1. Abt.

Zwingli hat Missale und Brevier¹² in der Konstanzer Fassung benützt, wenigstens für seine Tätigkeit als Leutpriester zu Glarus und Einsiedeln und sicher noch in den Anfängen des Plebanates am Großmünster zu Zürich. Auch das Jahrzeitenbuch oder Anniversar muß er an diesen Kirchen vor Augen gehabt haben¹³.

Diese drei schriftlichen Quellen enthielten den Heiligenkalender, der mit der Reformation als Kirchenbuch wegfiel.

Wo die Reformation durchdrang, wurden Missale, Brevier und Jahrzeitenbuch überflüssig und die Codices gingen meist verloren.

Die Zeitrechnung selbst, die Ansetzung der hohen Kirchenfeste, die Sonntagsheiligung und die Osterberechnung wurden als fester Bestand im Leben der reformierten Kirchen übernommen und in keiner Weise angezweifelt.

In der Ausschaltung dieser drei liturgischen Bücher – es trat kein Ersatz für sie ein – ergibt sich einer der grundlegenden Unterschiede der auf die apostolische Zeit zurückgreifenden Reformation. Im bürgerlichen Leben bedurfte man auch in protestantischen Gebieten eines Kalenders, und hier erhielt sich eigentümlicherweise in ganz überwiegendem Maße das Gedankengut des mittelalterlichen Heiligen- und Festkalenders. Man mag darin einen Beweis für die ungeheure Traditionsgebundenheit erblicken, die sich im Bereich der Volksfrömmigkeit bis in die Gegenwart – heute freilich nahezu unbewußt – auch im Protestantismus erhalten hat.

*

Was wir in den Kalendarien der drei genannten Gattungen von kirchlichen Büchern als Eigenart finden, hängt mit einer andern Aufgabe zusammen, die die mittelalterliche Kirche in der Periode des aufsteigenden Kirchenrechtes geordnet hatte: die Sonntagsheiligung und

¹² Aug. Rich. Maier, Ein seltenes Breviarium Constantiense von ca. 1490 (4 Teile: Sommerteil, Herbstteil, Winterteil, Frühlingsteil). Freib. Diöz. Arch. NF 9 (1908), S. 312 ff. Zwinglis Brevier mit seinen Randglossen ist noch erhalten: "Breviarium Constantiense" gedruckte Ausgabe von 1507 [Erh. Radolt, Augsburg]. Mit Kalender und chronologischen Anleitungen. W. Köhler, Huldrych Zwinglis Bibliothek. Neujahrsblatt Waisenhaus Zürich, 1921, S.*6.

¹³ Fr. Hegi, Die Jahrzeitenbücher der zürcherischen Landschaft. Festgabe P. Schweizer (1922), S. 120 ff. Mit Hinweis auf die gedruckten Missale des Bistums Konstanz. – Im allgemeinen ist zu vergleichen Fr. Ludwig Baumann, Über die Totenbücher der Bistümer Augsburg, Constanz und Chur. In: Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde 13 (1888), S. 411–429.

die Sistierung der Gerichtsverhandlungen, der Rechtsstillstand. Wir stoßen damit auf das Corpus iuris canonici.

Es gibt vor den im Corpus iuris verankerten beiden Verzeichnissen noch zahlreiche frühere, die uns erkennen lassen, daß sich hier, wie die Reformatoren richtig gesehen haben, im Laufe der Jahrhunderte eine Entwicklung im Sinne der Häufung ergab, die schließlich von der Kirche selbst als unerträglich empfunden wurde.

Das Dekret Gratians, des "Vaters der kirchlichen Rechtswissenschaft", um 1140 ausgearbeitet, enthält ein Feiertagsverzeichnis, das einer Synode von Lyon entnommen ist¹⁴:

Alle Sonntage des Jahres:

dann das Jahr hindurch als Ruhetage:

Weihnachten und die folgenden drei Tage

Silvester

Neujahr (als Weihnachtsoktav)

Theophanie (6. Januar)

Lichtmeß, als Mariae Reinigung

Ostern und die ganze Osterwoche

drei Rogationstage

Christi Himmelfahrt

die Pfingsttage

Johannes der Täufer

sämtliche Apostel (divisio apostolorum) = 15. Juli

Laurentius

Assumptio Mariae

Nativitas Mariae

Kirchweihe

Michael

Allerheiligen

endlich die vom Diözesanbischof angeordneten Feiertage.

Einen weiteren Rahmen steckt das Dekretale Gregors IX.15 "con-

¹⁴ Corpus iuris canonici, ed. Aem. Friedberg. 2 Bde. Leipzig 1879–1881. I.Bd. Spalte 1353: dist. III, Gratianus. Cap. 1. "Tempora feriandi in missa sunt laicis annuncianda."

¹⁵ Corpus iuris canonici, a.a.O. II. Bd. Spalte 272, Cap. 5: "In feriis introductis in honorem dei et sanctorum, nisi ob necessitatem vel pietatem, iudicium exerceri non potest, etiam de consensu partium; feriis tamen introductis favore hominum partes renunciare possunt."

questus est nobis" vom Jahre 1232. Hier werden die Feiertage eingeordnet nach dem Gesichtspunkt der Gerichtsferien.

"... diebus feriatis debet iudicialis strepitus conquiescere ..."; an den Festtagen, welche "ob reverentiam Dei noscuntur esse statuti".

Ich verzichte auf die Aufzählung, halte aber folgendes fest: wenn die Parteien einverstanden sind, soll kein Prozeß seinen Fortgang nehmen, es soll kein Urteil gefällt werden.

Die Zürcher Reformation hat aus verschiedenen Gründen die große Zahl der Festtage bekämpft, und es scheinen mir zwei Wurzeln vorhanden zu sein: die Abschaffung der Heiligenverehrung an und für sich. die Bekämpfung der Bilder, oder wie das 16. Jahrhundert so drastisch sagte, der "Götzen von Holz und Stein" (zahllose Belege dafür vorhanden, ich nenne die polemischen Ausfälle in der Kirchweihpredigt des Pfarrers im Hirzel aus dem Jahre 1554), dann zurückgehend auf ältere Strömungen der mittelalterlichen Kirche die Kritik der unverhältnismäßigen Vermehrung der Feiertage. Genannt werden Johannes Gerson auf einem Provinzialkonzil zu Reims 1406, und Nicolas de Clémanges († 1437)¹⁶, zeitweise an der Kurie der Päpste lebend, Gelehrter in Paris, der Verfasser von "De corrupto ecclesiae statu" und der Schrift "De novis festis non instituendis" gegen die vielen unnötigen Festtage, die den armen Landbewohner an der Arbeit hindern, statt zur Andacht nur zu roher Lustbarkeit Anlaß geben und über den Geschichten der Heiligen die Bibel in Vergessenheit bringen. Aber: Clémanges ist Humanist und bleibt wie ein Erasmus ein treuer Sohn seiner Kirche. Es wäre zu untersuchen, wie stark die Schrift von Clémanges in Zürich bekannt war; am Ende des 16. Jahrhunderts kannte sie auf alle Fälle Hospinian. -Dann weiter: Auf die Vorstellungen der deutschen Protestanten setzte der Legat Campeggio 1524 die Zahl der Feiertage fest und steuerte der willkürlichen weiteren Vermehrung derselben.

Im Mittelpunkt unserer Ausführungen steht selbstverständlich Zwingli und seine Auffassung von den Feiertagen.

Einen wesentlichen Gesichtspunkt haben wir bereits vorweggenommen: die Abschaffung von Missale, Brevier und Jahrzeitenbuch.

 $^{^{16}}$ Vgl. Knöpfler, In Wetzer und Weltes Kirchenlexikon 9 (1895), S. 298 ff. – Bernhard Be β , in "Protestant. Realenzyklopädie" von Herzog und Hauck (3. Aufl.), Bd. 4 (1898), S. 138 ff.

Des weitern wäre daran zu erinnern, daß der Verzicht der reformierten Zwingli-Kirche auf die Fastengebote einen weiteren Einbruch in das bisherige System der Feiertage bildete; ich denke dabei an die Begehung der "Quatember", der "quattuor tempora", die als kirchliche Einrichtungen wegfielen. Sie haben sich aber als Zinstermine weiterhin ungebrochen auch in Zürich gehalten.

Im Anschluß an die erste Zürcher Disputation des Jahres 1523 hat Zwingli sich über die grundsätzliche Seite der Fest- und Feiertage geäußert, dagegen scheint er seine Meinung über die noch beizubehaltenden Festtage und über die sich für den Kalender ergebenden Folgerungen nicht ausgesprochen zu haben. Immerhin kann vermutet werden, daß die Feiertagsordnung von 1526 nicht ohne seine Zustimmung erlassen worden ist.

Am ausführlichsten lernen wir Zwinglis Meinung kennen in der Schrift "Auslegung und Begründung der Schlußreden oder Artikel", erschienen am 14. Juli 1523. Nach dem Urteil Georg Finslers ist dieses Buch neben dem "Kommentar über die wahre und falsche Religion" Zwinglis bedeutendstes Werk¹⁷. Der 25. Artikel, der von Feiertagen und Wallfahrten handelte, wurde vom Reformator ausführlich kommentiert. Der Artikel selbst lautete: Daß Zeit und Ort den Christenmenschen unterworfen sind und der Mensch nicht ihnen. Daraus wird erlernt, daß die, welche Zeit und Ort beschränken, die Christen ihrer Freiheit berauben.

Zwinglis Erläuterung bezüglich der Feiertage hat folgenden Wortlaut:

Zweitens folgt, daß Alle, welche den Menschen wegen Nichthaltens von Feiertagen bestrafen, Unrecht tun (ich meine das nur von Feiertagen, die man nur mit Müßiggang feiert); denn der Christenmensch ist auch Herr über den Feiertag.

Ja, es wäre viel besser, wenn man an den meisten Feiertagen, nachdem man das Wort Gottes gehört und das Abendmahl gefeiert, sich wieder an die Arbeit machte.

¹⁷ Zwinglis Werke (Corpus Reformatorum) 2 (1908), S. 246–248. – Ulrich Zwingli. Eine Auswahl aus seinen Schriften, ... hg. von Georg Finsler, Walther Köhler und Arnold Rüegg. Zürich 1918. S. 263–264. – Vgl. ferner das mir nach Abschluß des Druckes zugänglich gewordene Buch von Fritz Schmidt-Clausing, Zwingli als Liturgiker; eine liturgiegeschichtliche Untersuchung. Göttingen 1952, bes. S. 74–76 "liturgische Zeit" bei Zwingli. Dabei werden die gleichen Quellen wie in unserer Studie benützt. – Wenn der Verfasser Zwingli zunächst als "traditionsgebundenen Katholiken" betrachtet (S. 14–30), so berührt sich seine Fragestellung mit dem Anliegen der vorliegenden Untersuchung, die das Nachwirken des Mittelalters aufzeigen möchte.

Es wäre der Ruhe genug, wenn man am Sonntag ruhte. Und so könnte man das Feiern nach dem Besuch des Morgengottesdienstes dahinfallen lassen, ausgenommen den Weihnachtstag; den St. Stephanstag, an dem man das Lob aller derer predigte, die um Gottes Willen jemals gelitten haben; den Tag Mariae Verkündigung, an dem man das Lob der reinen Jungfrau predigen könnte; den Tag Johannes des Täufers, an welchem man von dem Glauben der alten Väter und Propheten reden kann; und den Tag von Petrus und Paulus, an dem man aller Apostel und Evangelisten gedenken könnte.

Das Feiern, wie wir es jetzt üben, mit Essen und Trinken, mit Spielen, mit Lügen und unnützem Geschwätz ist, bei hellem Lichte betrachtet, mehr eine Sünde als ein Gottesdienst. Denn ich finde nirgends, daß Müßiggang ein Gottesdienst sei. Ich weiß wohl, daß es Gott wohlgefälliger wäre, wenn man am Sonntag, nachdem man den Gottesdienst in richtiger Weise zu Ende geführt, mähen, schneiden, heuen oder andere notwendige Arbeiten verrichten würde, statt sich liederlichem Müßiggang hinzugeben. Denn der Gläubige steht über dem Sabbath.

Aus dieser Stellungnahme Zwinglis ergibt sich die für die Zürcher Reformation bedeutsame Eigentümlichkeit, daß man auf die alleinige Feier des Sonntags hinsteuerte, wobei Zwingli über die Sonntagsarbeit ein sehr mildes und weitherziges Urteil fällte. Das hängt wohl damit zusammen, daß der Zürcher Reformator den sittlichen Wert der Arbeit sehr hoch wertete, was sich aus seinem bekannten Ausspruch ergibt: Ad laborem et opus homo conditus est ut avis ad volatum (der Mensch ist zur Arbeit und zum täglichen Werken bestimmt wie der Vogel zum Fliegen).

Wenn wir nun beobachten, daß in dem Zürcher Feiertagsmandat von 1526 noch viel mehr Feiertage enthalten sind, so mag dies damit zusammenhangen, daß der Zürcher Rat als die für die Durchführung der Reformation zu Stadt und Landschaft verantwortliche Behörde nur allmählich auf das Ziel Zwinglis hinsteuerte. Das radikale Programm Zwinglis, wenn wir es so nennen können, wäre erst im Laufe der kommenden Dezennien durchgeführt worden, wobei an die maßgebenden Äußerungen Heinrich Bullingers und Ludwig Lavaters zu erinnern wäre.

Am 31. Januar 1526 hatten Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich einen Ausschuß bestellt mit dem Auftrag, Anträge zu stellen über die Verwendung der Vigilien, Jahrzeiten und anderen Gottesgaben zugunsten der Armen; der Ausschuß hatte ferner schriftlichen Bericht einzu-

geben, welche Feiertage man feiern wolle und welche nicht¹⁸. Daß kein Theologe diesem Ausschuß angehörte, könnte als Bestärkung unserer Vermutung betrachtet werden, daß in bezug auf die Feiertage die weltlichen Instanzen einerseits und die Reformatoren anderseits getrennt marschierten.

Kurz vor Ostern des Jahres 1526, am 28. März, erließen Bürgermeister, Rat und der Große Rat das Mandat betreffend "Ordnung der Feiertage". Wir können in ihm die Erfüllung der Aufgabe betrachten, die den Ratsherren Ende Januar gestellt worden war¹⁹.

Das Mandat können wir nur richtig würdigen, wenn wir die Voraussetzungen (Corpus iuris canonici, Missale, Brevier, Anniversar und Schriften des Clémanges) immer vor Augen halten. In dieser Beziehung ging die bisherige Auswertung des nun zu besprechenden Mandates kaum immer den richtigen Weg. Wir finden in diesem reformierten Zürcher Mandat Feste, die später verschwunden sind, oder, wie Ludwig Lavater 1559 so prägnant sagt, die "multas et magnas ob causas" abgeschafft worden sind.

Genannt werden folgende Tage:

Alle Sonntage durch das ganze Jahr

Weihnachtstag, Stephanstag (wir bemerken die Erinnerung an den Natalbeginn des Kirchenjahres)

Circumcisio Christi (1. Jan.) = Oktav von Weihnachten

Auffahrt Christi

Ostern und Ostermontag

Pfingsten und Pfingstmontag

Allerheiligen, 1. Nov.: hier werden nach der Anschauung der mittelalterlichen Kirche "alle die Glorreichen zusammengefaßt, die am Throne Gottes stehen in der ewigen Seligkeit".

Aller Zwölfbotentag = divisio apostolorum, 15.Juli

3 Marienfeste:

Frauentag zur Lichtmesse 2. Febr.

Frauentag der Verkündigung 25. März

Himmelfahrt Mariae 15. Aug.

Johannes der Täufer, 24. Juni = Sommersonnenwende, Gegenstück zur Wintersonnenwende. Natale Domini

¹⁸ Emil Egli, Actensammlung zur Geschichte der Zürcher Reformation in den Jahren 1519–1533. Zürich 1879. Nr. 920. Die vier Kommittierten waren Meister Rudolf Thumysen, Meister Kambli, Meister Thoman Sprüngli und Meister Johannes Bleuler.

¹⁹ Egli, a.a.O. Nr. 946.

Maria Magdalena, 22. Juli. Ausgezeichnet durch glühende Liebe und ausharrende Treue ist sie zugegen bei Jesu Tod und Begräbnis und wird durch besondere Erscheinung des Heilandes und durch den Auftrag geehrt, den Jüngern die Kunde von seiner Auferstehung zu bringen (Jo 20, 17)

Felix und Regula, 11. Sept. = "unser Herren Tag", hoher Lokalfeiertag in Zürich, Tag der Stadtpatrone, bis ins 19. Jahrhundert der Termin des Herbstmarktes²⁰.

Die Tage gelten als gesetzliche Ruhetage, an denen die knechtische Arbeit zu ruhen hat.

Es soll niemand an solchen Tagen werken, noch seine Dienstboten zu Handarbeiten zwingen; große notwendige Ursachen vorbehalten, wie Ernte, Heuet oder im Herbst. An den vier vorgenannten 'hochzeitlichen Festen' Weihnachten, Ostern, Pfingsten und Allerheiligen, auch an den Marienfesten und an den Vorabenden (gemeint sind die 'vigiliae') ist das Spielen und Tanzen verboten.

Dreierlei tritt uns in diesem Mandat entgegen: die Ordnung des Gottesdienstes, die Ruhe von den werktäglichen Geschäften und die in allen Mandaten erkennbare Tendenz zur Aufwandbeschränkung.

Es läßt sich erkennen, daß diese Zusammenstellung – eine vorläufige Lösung – weitgehend auf den mittelalterlichen Dekretalen basiert. Mit andern Worten: die Bestimmungen des Corpus iuris canonici müssen der Generation von 1520 bis 1530 noch vollständig gegenwärtig gewesen sein. Die ansehnliche Zahl von Corpus-Handschriften oder von Corpus-Fragmenten, die sich in Zürich erhalten haben, zeugt schon davon. Es darf auch auf das Zeugnis Heinrich Bullingers hingewiesen werden, wonach er nicht nur die Sentenzen des Petrus Lombardus gekannt und benützt habe, sondern auch das Kirchenrecht von Gratian ²¹.

Schon vier Jahre später tritt eine starke Reduktion der Festtage ein, wir nähern uns dem Zustande, daß nur noch Weihnachten, Ostern und Pfingsten beibehalten werden (später käme der Buß- und Bettag hinzu).

²⁰ Es ist schon die Frage aufgeworfen worden, wie es sich mit dem Felix-und-Regula-Tag in Zürich verhalten habe: Hier, im Verzeichnis von 1526, erfreut er sich der Ehre eines reformierten Festtages, und es wäre auch daran zu erinnern, daß Zwingli in der "Aktion und Brauch des Nachtmahls, wie sie auf Ostern 1525 zu Zürich angefangen wird" als Abendmahlstage der Zürcher Kirche nennt: Ostern, Pfingsten, Herbst (= Felix und Regula), Weihnachten. Vgl. die Ausgabe der "Aktion" in Zwinglis Werken (Corpus Reformatorum) 4 (1927), S. 17; in der oben erwähnten "Auswahl" der Zwingli-Schriften (1918), S. 610.

 $^{^{21}\,}Heinrich\,$ Bullinger, Diarium (annales vitae), hg. von Emil Egli. Basel 1904. S. 6.

Indem wir das sogenannte "Große Mandat" vom 26. März 1530 als Ausdruck der amtlichen Auffassung betrachten können, stellen wir den entsprechenden Passus des Großen Mandates von 1550 daneben 22.

Großes Mandat 1530 März 26

Groβes Mandat 1550

(Schluß des Mandates mit dem gedruckten Datum fehlt, dagegen im Bande von Hand 18.Jh. als 1550 bezeichnet.)

Wir haben vorher wegen der Feiertage, welche und wieviele man deren halten soll, eine Ordnung ausgehen lassen, dies aber nicht allein ungleich gehalten wird, sondern auch die Unseren einander wider die Liebe, darob tratzen und spotten.

Da so wollen wir um mehrerer Einigkeit willen unsere vermeldete Ordnung auch wiederum erneuert und den Unsern von Stadt und Land hiemit ernstlich befohlen haben:

daß sie vorab den Sonntag, alle Zwölf botentage, zudem auch andere Feiertage, wie sie vorher durch uns bestimmt sind, "biß zu wyterer unser ynsechung", allenthalben gleichförmig feiern sollen, hierin christliche Liebe halten und einander brüderlich verschonen sollen.

Dann welcher solches freventlich ohne Not überfahren würde, also daß der Pfarrer zusamt den Eltern und Ehegaumern jeder Kilchhöre erkennen möchten, solches nicht von Nöten gewesen zu sein, der soll dem Almosen seiner Pfarrei oder Kirchhöre, darunter er gesessen, zehn Schilling büßen, die auch die Almosner und Kirchenpfleger von ihm ohne Erlaß einziehen sollen.

Doch wollen wir hiemit nie-

Von den Feiertagen

Haben wir geordnet und angesehen, daß die Unsern von Stadt und Land vorab den Sonntag, dazu den heiligen Weihnacht- und den folgenden Tag,

desgleichen die Beschneidung und Auffahrt Christi,

auch den Ostermontag und den Pfingstmontag, die wir bei unserer Kirche wegen des Nachtmahls des Herrn und Verkündigung des göttlichen Wortes angenommen,

gleich feiern, und an solchen Tagen niemand weder durch sich selbst noch durch seine Dienstboten und Gesinde werken noch arbeiten.

Desgleichen die Buchführer, Krämer, Gläserführer, Handwerksleute noch andere, es seien Fremde oder Einheimische, auf die selben Tage ihre Läden zuhalten und darin nicht feilhaben noch verkaufen, sondern männiglich darin christliche Liebe halten und einander brüderlich verschonen sollen.

Denn welche das, es wären Weib oder Mann, jung oder alt, übersehen würden, von den und denselben jedem insonderheit wollen wir, so oft es geschieht, eine halbe Mark Silbers zu rechter Strafe und Buße einziehen

²² Der Inhalt der Mandate von 1530 und 1550 ist der Sammlung gedruckter Mandate im Staatsarchiv Zürich entnommen.

mandem die ehehafte Notdurft abgestrickt, sondern den Heuet, die Ernte und Herbstzeit, je nach Gestalt der Geschäfte und des Wetters, vorbehalten haben;

soferne, daß hierin durch niemanden keine Gefährde (Arglist) gebraucht werde. lassen. Und gebieten darauf, daß ein jeder den anderen darum unseren Vögten und Amtleuten leiden und anzeigen solle.

(Wörtliche Wiederholung im Großen Mandat von 1580).

*

Nachdem wir die Gestaltung des Problems der Feiertage auf Grund der amtlichen Mandate dargestellt haben, ist nunmehr von *Heinrich Bullinger* und seinem Schwiegersohn *Ludwig Lavater* und ihrer Stellung zu der uns beschäftigenden Frage zu sprechen.

Bullinger hatte schon 1529 in der Schrift "De origine erroris in divorum ac simulacrorum cultu" sich zum Bilderkult geäußert ²³. Seine mit Ökolampad in Basel geschlossene Freundschaft führte dazu, daß der Basler Reformator Bullinger ermunterte, seine Schrift im Druck herauszugeben. Sie hat drei Auflagen erlebt und entlockte einem Italiener den Ausruf: "Kaufen mußt du's, und hast du kein Geld, so reiß dir dein rechtes Auge aus, gib es an Zahlungsstatt und lies Bullingers Buch mit dem linken ²⁴."

In seiner Geschichte der "Tiguriner", 1573–1574 verfaßt, hat Bullinger am Ende seines tatenreichen Lebens auch zur Ausgestaltung des Gottesdienstes Stellung genommen und führt aus (Geschichte des Großmünsters als Anhang): "Man hat keine anderen Feiertage in dieser Kirche, als folgende: Neujahrstag (Beschneidung Christi) und Auffahrtstag oder Himmelfahrt unseres Herrn. Sodann drei Tage im Jahr wegen des Herren Nachmahls, am Ostermontag, auf dem Lande auch Pfingstmontag und zweiter Weihnachtstag ²⁵."

In der Mitte des 16. Jahrhunderts, als vor den beiden Konfessionsparteien die Beschiekung des Konzils in Trient zur Diskussion stand, traten die Katholiken für die Beteiligung ein, die Reformierten dagegen lehnten das Konzil in dieser Form ab.

Jene Zeit brachte für Zürich die erste grundsätzliche Darlegung

²³ Erschienen in Basel 1529. Eine Neuauflage wurde 1539 in Zürich gedruckt. – Karl Pestalozzi, Heinrich Bullinger. Leben und ausgewählte Schriften. Nach handschriftlichen und gleichzeitigen Quellen. Elberfeld 1858. S. 302.

²⁴ Pestalozzi, a.a.O. S. 45.

²⁵ Heinrich Bullingers Chronik "Von der Reformation der Probsty ... Zürich", hg. von Leo Weisz, in: Zwingliana 7 (1939), S. 139.

der kirchlichen Gebräuche in dem Buche von Ludwig Lavater. Es hatte die Grenzen gegen eine Mehrzahl von Fronten abzustecken: gegen die Katholiken zunächst, dann gegen die Wiedertäufer und schließlich gegen die Lutheraner. Es ist die erste Systematik der gottesdienstlichen Gebräuche, nachdem sich die gedruckten Mandate nie zusammenfassend darüber ausgesprochen hatten. Ins Jahr 1549 war der Abschluß des Zürcher Konsensus gefallen, und bald darauf wurde er in Zürich und in Genf gedruckt. Gleichzeitig erschienen Bullingers Predigten, die nach des Reformators eigener Angabe die Stelle einer förmlichen Glaubenslehre vertraten. Der Verfasser gab eine Zusammenfassung des Werkes als "Handbuch" oder Summa (= Kompendium).

In den bisher genannten Werken, in den Predigten und in der Abhandlung "De origine erroris" (2. erweiterte Auflage 1539) spricht sich der Verfasser nicht expressis verbis über die Fest- und Heiligentage aus, auch nicht über die Prozessionen, diese Fragen waren schon seit Zwinglis Zeiten geregelt. Dagegen haben sich von Bullingers Hand die Akten der Synoden von 1539 und 1542 erhalten, worin die Feiertagangelegenheit als eine offene Frage erscheint.

Die Feiertage bringen viel Spans und Zanks, heißt es das einemal, sie mehren auch und erhalten die Superstition. Darum bitte die Synode M[eine] G[nädigen] H[erren], dies abzutun bis auf die Sonntage und die Feste Christi, dieweil die Feiertage doch nicht Gottes Gebot sind.

Wiederum wird ausgeführt, von gemeinen Brüdern sei schwere Klage erhoben worden, daß viel Ungleichheit und Zanks der Feiertage wegen entstehe unter dem gemeinen Volk, dieweilen der eine feiere, der andere nicht feiern will.

Darum gelangte die Synode an den Rat mit der Bitte um Abschaffung der Marien- und Heiligentage, die in den Mandaten von 1526 und 1530 noch aus Schonung der Schwachen (so Carl Pestalozzi) beibehalten worden waren. Darauf erstattete Bullinger ein Gutachten²⁶, dem wir folgende Stellen entnehmen:

Sie nähren immerhin den Aberglauben und bringen viel Zank und Span, da die einen feiern, die andern nicht. Gottes Wort sagt aber klar: du sollst mir und nicht der Creatur Fest halten. Überdies ärgern sich alle, die das Evangelium angenommen haben, an uns; unsere Widersacher aber getrösten sich dessen und haltens auch den Unserigen vor, daß man in Zürich die Heiligen noch feiere. Zudem sind diese Feiertage erst auf und seit dem vor 270 Jahren zu Lyon gehaltenen päpstlichen Konzile geboten worden.

²⁶ Pestalozzi, a.a.O. S. 143.

Schafft man sie ab, so ist und wird an der Predigt des Gotteswortes kein Mangel sein, wenn man nur fleißig herzukommt, es zu hören.

Nach Pestalozzi wurden im Jahre 1543 die Feste auf Weihnachten, Ostern, Himmelfahrt, Pfingsten und Neujahr (Beschneidung Christi) beschränkt; die Fastnachttage galten als Festtage und es bürgerte sich die Sitte ein, daß in der Karwoche öfters gepredigt wurde.

Wir verweisen noch auf folgende handschriftliche Feiertagsordnung, die nach 1540 fallen dürfte:

Von den Feiertagen: Es soll männiglich, jung und alt, die Sonntage durch das ganze Jahr, dazu den heiligen Weihnachttag und den folgenden Tag feiern; desgleichen die Beschneidung und Auffahrt Christi,

auch den Ostermontag und den Pfingstmontag allenthalben gleich feiern, und an solchen Tagen niemand weder durch sich selber noch seine Dienst(boten) werken noch arbeiten, bei der Buße einer halben Mark Silber, so oft das übersehen wurde²⁷.

*

War es Bullinger nicht möglich gewesen, eine Zusammenfassung der gottesdienstlichen Gebräuche der Zürcher Kirche zu geben, so unternahm sein Schwiegersohn *Ludwig Lavater* († 1586), der Sohn des Bürgermeisters Lavater, diese Arbeit. Der Verfasser war seit 1550 Archidiakon am Großmünster, das heißt erster Prädikant. Seine theologischen Studien hatten ihn nach Straßburg und Paris geführt und den Abschluß mit einer Bildungsreise nach Italien gefunden ²⁸.

Lavater schrieb eine Geschichte des Abendmahlstreites, er handelte von "spectris et lemuribus" und verfaßte eine Vita seines Schwiegervaters Heinrich Bullinger. In seinen Predigten behandelte er vorzugsweise das Alte Testament, so sind 114 Predigten über Hiob von ihm erhalten.

²⁷ Staatsarchiv Zürich, Handschriftliche Mandate A 42.2, ganz am Schluß: (undatiert) 1540–1550. – Mit unserem Thema berühren sich einigermaßen folgende Einträge der handschriftlichen Mandate des StAZ: A 42.2, Sittenmandate 1528: Verbote von organisierten Feiern von Neujahrstag, Berchtoldstag und Aschermittwoch; gemeint sind Feiern im Wirtshaus. – Mandate A 42.1, Fasz. Religiöses Leben, 1533, Verbot des Wahrsagens und des Segnens von Mensch und Vieh.

²⁸ Über Ludwig Lavater (1527–1586) vgl. R.G.Zimmermann, Die Zürcher Kirche von der Reformation bis zum dritten Reformationsjubiläum (1519–1819) ... Zürich 1878, S. 104–118. – Joh. Ludwig Meyer, Antistes Ludwig Lavater. Neujahrsblatt Chorherren Zürich 1832; Carl Pestalozzi, Hans Rudolf Lavater, Bürgermeister (1491–1557). Neujahrsblatt Waisenhaus Zürich 1864. – Ludwig Lavater war mit Bullingers Tochter Margaretha verheiratet und war von 1585 bis 1586 Antistes der Zürcher Kirche.

Seine Hauptschrift, die uns beschäftigt, gilt den Einrichtungen und Gebräuchen der Zürcher Kirche. Das Buch ist unter den Augen Bullingers entstanden und hat demnach einen offiziösen Charakter, "De ritibus et institutis ecclesiae Tigurinae opusculum." Tiguri 1559²⁹.

Im Vorwort gibt Lavater folgende Motivierung seines Werkleins:

Viele schmähen Zürichs Gläubige, als ob sie die Sakramente profanierten, sie zeihen sie des Unglaubens, eines Lebens gleichwie die Cyclopen. Über den Ritus der Zürcher Kirche wird Falsches berichtet. Aus dem kleinen Werk kann ersehen werden, daß der Zürcher Kirche nichts fehlt, was nicht schon zu der Apostel Zeiten vorhanden war. Unsere Kirche hat eine Lehre, sie hat Gebete, sie hat Sakramente und anderes, was zur guten Kirchenzucht gehört. Allmählich sind die Zeremonien angewachsen und haben sich ins Immense vermehrt, das ist zu unserem Bedauern so.

Der andere Grund: Viele schätzen wegen der Konstanz und der Einfachheit der Riten unsere Kirche recht sehr und wünschen ihre Kirche nach unserem Muster zu reformieren. Ich wollte auch ihnen dienlich sein, indem ich die Riten und Zeremonien unserer Kirche ordentlich darstellte. Auch sind ihrer viele, die mich in großer Wißbegierde über diese Dinge ausfragten.

Die Begründung der einzelnen Riten und Institutionen habe ich nicht gegeben: einerseits damit das Buch nicht zu groß werde, anderseits weil es in den Schriften der Unseren bereits geschehen ist, wo sich Jedermann ohne Schwierigkeiten unterrichten kann.

Für das Abendmahl verweise ich auf Zwinglis 'Expositio ad Regem Christianum'; die Gesetze (leges) und die Synodalordnung und andere Vorschriften dieser Art sind gedruckt.

Für unsere Kirchenmänner mag mein Beginnen überflüssig und primitiv erscheinen, anderen dagegen, denen der innere Aufbau unserer Kirche nicht bekannt ist, hoffe ich damit zu dienen. Vielleicht bietet sich Gelegenheit, wenn mein Schriftchen gut aufgenommen wird, über das Thema weiter zu schreiben, für heute mag es mit der kurzen Form sein Bewenden haben.

Zürich, im Januar 1559.

Das Buch ist den Schriften der praktischen Art zuzurechnen. Es zerfällt in folgende Abschnitte:

Das theologische Examen und die Berufung, Ordination der Kirchendiener; es spricht sich über die Einteilung der Geistlichen, ihre Kleidung und ihre Besoldung aus; wir hören von den Kirchengebäuden, den Zeremonien, Festen, Gottesdiensten und Gebeten, dem Gesang (nur in Winterthur und Stein am Rhein); der Verfasser gibt Rechenschaft über

²⁹ Eine zweite Ausgabe veranstaltete im Jahre 1702 Chorherr Johann Baptist Ott in Zürich (... denuo recognitum et auctum), ein Beweis, daß Lavaters Schrift auch noch im 18. Jahrhundert ein praktischer Wert beigemessen wurde.

Katechismus, Taufe, Privatbeichte, Exkommunikation, Eheeinsegnung; wir hören von den Schulen, den öffentlichen Vorlesungen, der Bibliothek, dem Alumnat;

zum Finanziellen reihen sich die Ausführungen über Kirchenvermögen und Almosen; Synode, Kirchenzucht, Bestrafung der Sektierer, Feldprediger, Buchdruckerei und Zensur, Sperre gegen gegnerische Bücher, Ehegericht, Obrigkeit, Krankenbesuche, Begräbnis und Friedhöfe.

Der Inhalt läßt erkennen, daß Lavater ein Bild der Zürcher Kirche um die Mitte des 16. Jahrhunderts gibt, er ist in kurzer Form ein Vorläufer von Georg Finslers kirchlicher Statistik der reformierten Schweiz (von 1854). Es ist in der Tat so, daß Lavater kaum ein Räsonnement über die Dinge gibt, daß er vorwiegend statisch die Dinge so beschreibt, wie sie sind. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß er mit dieser Schrift seinem Schwiegervater Bullinger eine Arbeit abnahm, und daß sie dessen Absichten entsprach.

Uns fesselt im nachfolgenden nur der Abschnitt über die "Feriae seu festi dies" (Abschnitt VIII):

Die Zürcher Kirche bewahrte von den Festtagen, welche zur Zeit des Papsttums begangen wurden, vom Anfang der Reformation noch auf einen gewissen Zeitraum hinaus deren mehrere. Nachdem es sich aber als notwendig erwiesen hatte, wurden sie abgeschafft, und so hat denn die Zürcher Kirche in der Tat, abgesehen von den Sonntagen, ganz wenige Kirchenfeste beibehalten.

Wirklich nur den Geburtstag Christi und den folgenden Tag, an welchen die Geburtsgeschichte Christi, Luk.2, und die Stelle Titus 2. Kap. erklärt wird und das Abendmahl gefeiert wird.

Folgt das Fest der Beschneidung Christi (circumcisio, 1.Jan.), an welchem frühmorgens die Geschichte der Beschneidung, Luk.2, ausgelegt wird, ebenso die Stelle betreffend Beschneidung bei Jeremias 4.Kap.

Dann Osterfest und der folgende Tag, an welchen die Geschichte der Auferstehung Christi nach Mark. 16, Kol. 3 und bisweilen Ps. 113 und ähnliche (passende) Stellen ausgelegt werden.

Hoher Donnerstag: am Morgen wird die Geschichte der Fußwaschung rezitiert und ausgelegt; am Nachmittag von der ersten bis zur dritten Stunde behandeln wir den ersten Teil der Passionsgeschichte.

Am Karfreitag wird vormittags von der fünften bis zur achten Stunde der zweite Teil der Passionsgeschichte vorgetragen; an beiden Festtagen wird das Sakrament der Eucharistie gefeiert.

Am Ostersamstag wird zu frühmorgendlicher Stunde insgemein die Erzählung von der Grablegung Christi dargelegt. An den drei Tagen vor Ostern (tribus tamen illis diebus Pascha antecedentibus) mögen diejenigen, welche ihrer täglichen Arbeit nachzugehen wünschen, dies tun. Niemand ist gezwungen, die Predigten anzuhören, aus freiem Willen kommen alle zum Gotteshaus (sua tamen sponte accurrunt omnes).

Himmelfahrt Christi: am Morgen früh Apostelgesch. 2, am Abend in der Regel Epheser 4 oder andere ähnliche Stellen zum Thema der Himmelfahrt Christi.

Pfingsten: Es wird die Ausgießung des hl. Geistes nach Apostelgesch. 2 in der Predigt dargestellt. Am Pfingstmontag folgt jene berühmte Stelle Joh. 3 "also hat Gott die Welt geliebet". An beiden Tagen wird das Fest der Eucharistie gefeiert.

Diese Feste Christi werden in feierlichem Ritus begangen, und das Gedächtnis seiner Wohltaten wird mit religiösem Sinne vorgetragen.

Die Feste der Jungfrau Maria, der heiligen Apostel, der heiligen Märtyrer Christi sind aus vielen und gewichtigen Ursachen in unserer Kirche abgeschafft worden. – Mit aller Umsicht werden jedoch von den Dienern des göttlichen Wortes in den Predigten ihr Glaube und ihre Tugenden dem Volke vor Augen gestellt, und das Volk wird zu ihrer eifrigen Nachfolge aufgerufen.

*

Soweit die Äußerungen Lavaters, denen wir für das damalige Zürich keine geringe Bedeutung beimessen möchten. Sie werden nun ergänzt durch das Zweite Helvetische Bekenntnis vom Jahre 1566, verfaßt von Heinrich Bullinger. Hier wird in kurzer Form der Feiertage gedacht, wobei wir die neue Ausgabe von 1936 in deutscher Übersetzung benützen 30.

Die Feiertage, das Fasten und die Auswahl der Speisen

Obwohl die Religion an keine Zeit gebunden ist, so kann sie doch nicht ohne rechte Einteilung oder Ordnung der Zeit gepflanzt und geübt werden. Deshalb wählte jede Gemeinde für sich eine bestimmte Zeit zum öffentlichen Gebet, zur Predigt des Evangeliums und zur Feier der Sakramente. Es ist aber nicht jedem erlaubt, nach Belieben diese Ordnung der Gemeinde umzustürzen. Und wenn keine rechte Muße zur Ausübung der äußeren Glaubenspflichten eingeräumt wird, lassen sich die Menschen bestimmt durch ihre Geschäfte davon abziehen. Daher sehen wir in den altchristlichen Gemeinden nicht nur, daß bestimmte Stunden in der Woche für die Versammlungen festgesetzt waren, sondern daß der Sonntag selbst von der apostolischen Zeit an jenen Versammlungen und der heiligen Ruhe geweiht war. Das wird auch jetzt noch um des Gottesdienstes und um der Liebe willen so gehalten von unseren Gemeinden. Doch lassen wir keine jüdische Gesetzlichkeit und aber-

³⁰ Heinrich Bullinger, Das Zweite Helvetische Bekenntnis, hg. von Rudolf Zimmermann und Walter Hildebrandt. Zürich 1936. S. 96/97.

gläubische Sitten zu. Denn wir glauben nicht, daß ein Tag heiliger sei als der andere, und meinen nicht, daß das Nichtstun an sich Gott schon gefalle, sondern wir feiern und halten darum in freier Weise den Sonntag (Herrentag) und nicht den Sabbath.

Wir sind außerdem auch sehr damit einverstanden, wenn die Gemeinden gemäß der christlichen Freiheit das Gedächtnis an die Geburt des Herrn, seine Beschneidung, sein Leiden und seine Auferstehung, seine Himmelfahrt, und die Ausgießung des Heiligen Geistes über die Jünger in frommer Weise feiern. Doch billigen wir nicht Feste zu Ehren von Menschen oder sogenannten Heiligen. Natürlich gehören die Feiertage zu den Geboten der ersten Gesetzestafel und gebühren Gott allein. Die Heiligenfeste, die wir abgeschafft haben, enthalten ja zudem sehr viel Abgeschmacktes, Unnützes und völlig Unerträgliches. Indessen geben wir zu, daß es nicht unnütz ist, zu gegebener Zeit und am rechten Ort in frommen Predigten dem Volke das Gedenken an die Heiligen zu empfehlen und ihm das fromme Vorbild der Heiligen vor Augen zu stellen.

*

Es blieb einem Gelehrten der Generation nach Bullinger vorbehalten, sich in umfassender Weise und ausschließlich zu dem Thema der Feiertage, natürlich mit ständigem Absehen auf die Protestanten, zu äußern.

Das Werk des Zürcher Theologen Rudolf Hospinian (Wirth)³¹, Pfarrers am Fraumünster, zeigt denn auch einen ganz andern Charak-

Vgl. Karl Sudhoff in "Protestant. Realenzyklopädie" 8 (1900), S. 392. Unentbehrlich ist die ältere Biographie J.H. Heideggers, die der Genfer Ausgabe von Hospinians Werken (1681) beigegeben ist.

Während seiner Tätigkeit in dem mehr als zwei Stunden von Zürich entfernten Dorfe Hirzel, das H. jede Woche zweimal zu Fuß aufsuchte (die Pfarrei wurde von Zürich aus versehen), machte H. die Wahrnehmung, daß unter dem zürcherischen Landvolke sehr vage Vorstellungen über die vom Protestantismus verworfenen Einrichtungen bestanden; so hörte er eines Tages von einem Bauern die Meinung vertreten, daß Papst und Mönche Einrichtungen seien, die schon im Paradies geschaffen worden seien. Vgl. Zentralbibliothek Zürich, Ms. W 27, Lebensbeschreibung Hospinians von Junker Joh. Caspar Steiner, um 1700.

Ein Werk Hospinians, das zu seiner Zeit eine große Bedeutung hatte, ist seine

³¹ Rudolf Wirth, gen. Hospinianus, geb. 1547, gest. 1626. Er war im zürcherischen Pfarrdienst tätig in Weiach 1568, dann von 1568–1576 in Hirzel, von 1576 bis 1588 in Schwamendingen, von 1588–1594 war er zweiter Archidiakon am Großmünster und wirkte von 1594 bis zu seinem Tode 1626 als Pfarrer am Fraumünster. Er verlor 1612 das Augenlicht, wurde 1613 mit Erfolg operiert, konnte jedoch seit 1623 wegen Abnahme der geistigen Kräfte das Pfarramt nicht mehr versehen und mußte durch Aushilfen unterstützt werden. – Hospinian war 1569 in erster Ehe verheiratet mit Anna Lavater, Tochter des Theologen Ludwig Lavater, in zweiter Ehe 1613 mit Magdalena Wirz, Tochter des Landvogtes Conrad Wirz von Wädenswil. – Über Hospinians pfarramtliche Tätigkeit vgl. Staatsarchiv Zürich, Pfrundakten Hirzel, Großmünster und Fraumünster.

ter als die bisher zitierten Autoren, die sich zum Thema nur nebenbei ausgesprochen hatten, waren doch für sie andere Dinge von zentraler Bedeutung.

Geboren im Jahre 1547 zu Fehraltorf, in der Herrschaft Kyburg, als Sohn des Pfarrers Adrian Wirth, des Sohnes des Stammheimer Untervogtes Wirth, stand er in einem Familienkreis, wo das Bewußtsein der Stammheimer Märtyrer besonders lebendig war; außerdem war sein Großvater mütterlicherseits, Heinrich Wolf, in "unser Herren Nöten zu Kappel" gefallen. Rudolf Wirth absolvierte seine Studien an den reformierten Universitäten Marburg und Heidelberg, trat in den Zürcher Kirchendienst als Vorsteher der Schola Carolina und als Pfarrer am Fraumünster. Zürich ehrte ihn mit der Schenkung des Bürgerrechtes 32. Hospinian gehört mit seinem Altersgenossen Professor Caspar Waser (dem Orientalisten) zu den Säulen der Zürcher Gelehrsamkeit und Wissenschaft. Er war vor allem Kirchenhistoriker und gehört zu den Vorläufern der beiden Hottinger.

Zweierlei, will uns scheinen, charakterisiert das wissenschaftliche Werk Hospinians: einmal sein umfassendes Wissen (das Ergebnis immensen Fleißes und Spürsinnes in der gesamten Literatur, besonders den Kirchenvätern), dann die Zeitlage. Das Konzil von Trient war abgeschlossen, die Fronten waren abgesteckt. Seit den Tagen Gregors XIII. warf der Kalenderstreit ein neues Element in die schon bestehende Spaltung. Hospinian ist der Polemiker par excellence auf zürcherischer Seite ³³. "Er wollte dem Papismus zeigen, wie ungegründet es sei, wenn

[&]quot;Concordia discors; de origine et progressu formulae concordiae Bergensis" (1607). Es handelte sich um die 1577 im Kloster Bergen bei Magdeburg angenommene lutherische Konkordienformel; Hospinians Buch, dem Landgrafen Otto von Hessen gewidmet, enthält eine eindringliche Kritik des Konkordienwerkes. Es hat dazu beigetragen, daß Kurfürst Johann Sigismund von Brandenburg schon vor seinem Regierungsantritt (1608) innerlich für den Calvinismus gewonnen wurde. Vgl. Gustav Kawerau, in "Protestant. Realenzyklopädie" 18 (1906), S. 331 ff.

³² Bürgerbuch der Stadt Zürich, 2. Bd., S. 289: "Herr Hans Rudolf Wirthen, jetzmalen Prädikanten auf dem Hirzel, weiland Meister Adrian Wirthen, Prädikanten zu Altdorf seligen verlassenen ehelichen Sohn, ist in Ansehen, das jetztermeldeten seines Vatersvater, als sein Großvater, von unserer christlichen Religion wegen sein Leben verloren, desgleichen dazu auch sein Großvater von seiner Mutter her Heinrich Wolf, Schaffner zu Embrach, selig, in Meiner Herren Nöten zu Kappel umgekommen, das Bürgerrecht frei geschenkt und hat auch er darauf den gewöhnlichen Bürgereid geschworen; Samstags den 18. Juni 1569."

³³ Zum theologischen Zeitalter der Polemik vgl. Paul Tschackert in "Protestant. Realenzyklopädie" 15 (1904), S. 508 ff., bes. S. 511.

derselbe sich immer wieder auf die Übereinstimmung seiner Lehren und Einrichtungen mit dem kirchlichen Altertum berufe" (Sudhoff). Seine historisch-kritischen Forschungen bezogen sich auf die Taufe, das Abendmahl, die Kirche, die Feste, das Fastengebot, die Mönchsorden, die Herrschaft des Papstes und die Begräbnisse. Auf katholischer Seite bezeichnet der Jesuit Robert Bellarmin († 1621) mit seinen "Disputationes de controversiis christianae fidei" (3. Auflage, Ingolstadt 1590, 3 Bände fol.) einen Höhepunkt der Auseinandersetzung. So geht denn die Polemik Hospinians vor allem gegen Bellarmin.

Die lange dauernde Wirkung des Zürcher Gelehrten zeigt sich in der Tatsache, daß seine gesammelten Werke in 7 Foliobänden in Genf 1669–1681 erschienen.

Hospinians Werke über das Kirchenjahr und die Feste sind eine unerschöpfliche Fundgrube, sie sind eine eigentliche Heortologie, das heißt sie geben die geschichtliche Entwicklung des Kirchenjahres und der Feste von den ältesten Zeiten an.

Das in zwei Teile gegliederte Werk beginnt mit einem Buch über die nichtchristlichen Feste: "De festis Judaeorum et Ethnicorum, hoc est: De origine, progressu, ceremoniis et ritibus festorum dierum Judaeorum, Graecorum, Romanorum, Turcarum et Indianorum, libri tres." 1592. Gewidmet zwei Räten des Kurfürsten von der Pfalz.

Das zweite Werk, das uns hier interessiert, gilt den Festen der Christen, erschienen 1593, gewidmet dem Rat von Winterthur. "Festa christianorum, hoc est de origine, progressu, ceremoniis et ritibus festorum dierum Christianorum liber unus" (Zürich, J.Wolf, 1593. Eine editio secunda erschien in Zürich 1612).

Im Titel wird bereits angedeutet, wie Hospinian denkt:

In unsrem Buche wird aus bewährten Autoren gezeigt, daß die wahre ursprüngliche Kirche ganz wenige Feste besessen habe, wie im Laufe der Zeiten die Zahl derselben in verschwenderischer Fülle von abergläubischen Menschen vermehrt wurde, und wie vielfältige Irrtümer in bezug auf die Begehung der Feste sich eingeschlichen haben, wie weit schließlich die Kirche von der rechten Bahn der zu beobachtenden Einfachheit des wahren Urzustandes abgewichen sei.

Die Einleitung beginnt mit einem Hinweis auf die mittelalterliche Sekte der Petrobrusianer, von denen in der Vita des Bernhard von Clairvaux erzählt wird. Petrus des Bruys wurde als Irrlehrer in Südfrankreich um 1140 verbrannt. Sie lehnten die Feste der christlichen Kirche ab. Bellarmin, der gelehrte Jesuit, so schreibt Wirth, wirft die Protestanten in einen Tiegel mit den Petrobrusianern, und er nennt die Protestanten fälschlich Lutheraner, Zwinglianer und Calvinisten. Und er schreibt, daß wir zwar Festtage zulassen würden, aber er tut so, als ob wir sie nicht feierten. Daß Bellarmin und unsere Gegner uns damit ein schreiendes Unrecht zufügen, soll in den folgenden Ausführungen gezeigt werden.

Soweit Wirth in seinem Plan des Werkes. Es soll also gezeigt werden, daß die Evangelischen die richtige, alte Einstellung auch in der Frage der Feiertage hätten, indem sie das apostolische Zeitalter zu verwirklichen anstrebten³⁴.

In den christlichen Festen lebt, das ist die zentrale These Hospinians, ein großer Teil heidnischen Festgutes weiter, darum die eingehenden Ausführungen über die Festgebräuche der alten Griechen und Römer. Er hat damit die entwicklungsgeschichtliche Betrachtung in die kirchengeschichtliche Forschung hineingetragen, wissenschaftsgeschichtlich eine nicht ganz wertlose Feststellung. Ich erblicke den Kern von Hospinians Ausführungen in der Stelle, da er unter Bezugnahme auf Gregor den Großen – man solle an Stelle der heidnischen Feste christliche Gedächtnistage setzen – die verhängnisvolle Umbiegung heidnischen Brauchtums in christliche Feste feststellt.

*

Nun folgt (Bl. 31v-162r) das Kirchenjahr nach Monaten und Tagen geordnet, ein Werk, das gewissermaßen den Plan der Bollandisten vorwegnimmt, nicht frei von polemischen Ausfällen ist (Fronleichnamsfest), im übrigen aber eine der frühesten systematischen Darstellungen des Kirchenjahres bietet. Etwas älter, aber bedeutend summarischer, ist das Buch eines lutherischen Theologen: *Matthaeus Dresser*, De festis diebus christianorum et ethnicorum liber, quo origo, caussa, ritus et usus eorum exponitur. Wittenberg 1588.

 $^{^{34}}$ Das Buch enthält folgende Kapitel (ich zitiere nach der 2. Auflage von 1612):

^{1.} Ob die Feste von Christen zu feiern seien.

^{2.} Die christliche Freiheit in bezug auf die Feste.

Ob es richtig sei, Feste zu Ehren der Heiligen einzusetzen und zu feiern. Auch über die Memorien der Märtyrer.

^{4.} Geschichte der Kirchenfeste in älterer und neuerer Zeit, ihre Häufung und ihr Anwachsen.

^{5.} Einteilung der Feste; allgemeine und örtliche; bewegliche und feste.

^{9.} Die Kanonisation der Heiligen, Ursprung und Fortschritt.

^{7.} Über die Vigilien der Feste.

^{8.} Die Oktav der Feste.

^{9.} Der Sonntag und sein Alter (Hospinian tendiert stark auf die Seite Calvins, daß als christlicher Festtag nur der Sonntag anerkannt wird; vgl. *Heinrich Alt*, Das Kirchenjahr, S. 457).

Methodisch hatten wir vom mittelalterlichen Kirchenrecht und von den liturgischen Büchern auszugehen. Die ersten Feiertagsverzeichnisse der Reformation beruhen auf einem Rest der kirchenrechtlich gebotenen Feste. Dann geht die Zürcher Reformation ihren eigenen Weg. Sie hat eine Lösung gefunden, die weitgehend mit dem Calvinismus übereinstimmt, indem sie darauf tendiert, nur den Sonntag und drei ganz hohe Kirchenfeste als verbindlich aufzustellen.

In der Zürcher Kirche sind die Heiligen- und Marienfeste weggefallen, unterstützt wurde diese Entwicklung durch den Nichtgebrauch von Missale, Brevier und Anniversar. Im Sinne der zürcherischen Lösung wirkte weitgehend der Verzicht auf die Fastenzeit und auf die Quatemberzeiten, die sogenannten Fronfasten.

Ihren Ausdruck findet dieser von der zürcherischen Obrigkeit angeordnete und dem Volk immer wieder eingeprägte Zustand in dem Kampf gegen den Besuch des katholischen Gottesdienstes, namentlich seitens der Bewohner der Grenzgemeinden, worüber zahlreiche Zeugnisse vorliegen. Es ist ferner daran zu erinnern, daß von Zürich aus die Wallfahrten eingestellt wurden, einmal die Wallfahrt am Pfingstmontag nach Einsiedeln, dann aber allgemein der Besuch des heiligen Landes und anderer Wallfahrtsorte.

Das Kirchenjahr beginnt weiterhin mit dem Weihnachtsfeste, dies in Fortführung der bisherigen Übung. Sonntagsheiligung und Festordnung sind im nachreformatorischen Zürich eins geworden. Die Kirche hatte ihre Pflicht erfüllt; im Volksbrauch haben sich die Feste erhalten.

Und schließlich ist noch auf einen wesentlichen Gesiehtspunkt hinzuweisen. Im Mittelalter war die Beschäftigung mit dem Kalender eine Aufgabe der Geistlichkeit. Diese befaßte sich mit dem umfangreichen Gebiet der komputistischen Arbeit. Die Astronomie mit dem Kalenderwesen war als Unterrichtsfach ein Teil des Quadriviums und gehörte damit zu den sieben freien Künsten. Den Kalender, mit der Berechnung des Ostertermins im Mittelpunkt, hatte der Klerus in der Hand. Andere Wege ging der Protestantismus. Die Reformatoren überließen die Arbeit am Kalender mehr oder weniger dem Zufall, und der komputistische Unterricht als Bestandteil der theologischen Schulung fiel weg. Das Martyrologium als spezifisch kirchliches Buch ist im Rüstzeug des reformierten Theologen nicht mehr vorhanden. Befaßte sich auf katholischer Seite das Konzil von Trient im Namen der Kirche mit den kalendarischen Problemen, so ist man auf protestantischer Seite in diesem Bereich nicht über Anläufe hinausge-

kommen. So ist denn das "Kalender-Stellen" auf reformierter Seite immer mehr den Laien, vor allem den Ärzten, überlassen worden ³⁵.

Ganz anders stellt sich das Bild dar, wenn wir den Volksbrauch befragen. Einmal wird er durch den gedruckten Zürcher Kalender unterstützt. Seit wir solche Imprimate besitzen, enthalten sie im wesentlichen den mittelalterlichen Kirchenkalender. Es scheint in den Zeiten Lavaters, Hospinians oder des Antistes J.J. Breitinger nie der Versuch unternommen worden zu sein, einen speziell reformierten Kalender mit reformiertem Sondergut zu schaffen.

Rudolf Kapp hat das scharfe Urteil ausgesprochen, daß in Deutschland der Kalender als "leere, vom Kirchenvolk unverstandene Tradition weitergeschleppt worden sei", im Gegensatz zu England, wo die Tradition aus mannigfachen Gründen lebendig blieb, besonders weil der Kalender in dem für die Gemeinde wichtigsten Kirchenbuch, dem Common Prayer Book, beibehalten wurde 36. Wir glauben nicht, daß dieses Urteil in seiner ganzen Tragweite zutreffend ist, und möchten es auch nicht ohne weiteres für Zürich übernehmen. Zugegeben, der reformierte Zürcher Kalender mit seinem rein katholischen Kalendarium war und ist kein Kirchenbuch mehr. Aber wir haben gehört, daß Ludwig Lavater und das 2. Helvetische Bekenntnis es dem Pfarrer freistellten, über die Heiligen zu predigen, ihrer zu gedenken und sie dem Volke als Vorbilder vor Augen zu stellen. Ohne Einschränkung hat sich bis heute in vielen Gemeinden des Zürichbietes die "Kilwy" (Kirchweih) erhalten, natürlich nicht mehr als kirchlich gebotene Feier, sondern als ein Teil des Brauchtums. Und darf nicht auch daran erinnert werden, daß Zürich in seinem Staatssiegel bis zum heutigen Tage die bildliche Darstellung der drei Stadtheiligen beibehalten hat?

So will uns scheinen, daß sich manches im Mittelalter von der Kirche gebotene Fest erhalten hat, indem es sich den auch im protestantischen

³⁵ Einen umfassenden Überblick über die Geschichte des christlichen Kalenders gibt Otto Zöckler in der "Protestant. Realenzyklopädie" 9 (1901), S. 715–727, wobei besonders der Abschnitt "Der evangelische Heiligenkalender", S. 727, zu beachten ist. Von den Autoren zürcherischer Kalender im 16. Jahrhundert nenne ich Dr. med. Kaspar Wolf (1532–1601), Stadtarzt, Professor der Physik, Schulherr, Professor des Griechischen und Chorherr am Großmünster. Der Kalender ist zugleich ein "Laßbüchlein", gibt also medizinische Hausregeln, enthält Schreibpapier und ein Verzeichnis der Messen und Märkte. Bauernregeln und astrologische Angaben vervollständigen ihn. Vgl. Rudolf Wolf, Biographien zur Kulturgeschichte der Schweiz, 1 (1858), S. 49–52.

³⁶ Kapp, a.a.O., S. 193.

Zürich nicht ganz bedeutungslosen kalendarischen Bräuchen des Jahrlaufes einordnete. Die wertvollen Untersuchungen von *Emil Stauber* bestätigen das eindrücklich.

Die Zürcher Kirche hat nicht die Entwicklung des Luthertums mitgemacht, die den Festen verhältnismäßig günstig gegenüberstand. Die anders geartete Entwicklung in Deutschland tritt uns in dem Werk des Predigers an der Charité zu Berlin, Heinrich Alt, entgegen: "Das Kirchenjahr des christlichen Morgen- und Abendlandes" (1860). Die von Ferdinand Piper erstrebte Neuschöpfung eines evangelischen Kalenders vermochte, soweit wir sehen, nicht durchzudringen.

Die große Auseinandersetzung nach dem Konzil von Trient bringt in Zürich in den heortologischen Werken *Hospinians* eine wissenschaftliche Leistung von Bedeutung hervor.

Quellen zum zürcherischen Täufertum

Von RUDOLF PFISTER

Das Täufer- und Mennonitentum bildet seit Jahren den Gegenstand intensivster kirchengeschichtlicher Forschung. Kontinentale und amerikanische mennonitische Gelehrte bemühen sich gemeinsam um die Aufhellung der zahlreichen soziologischen, wirtschaftlichen, kirchlichen und theologischen Probleme, welche mit der Entstehung und raschen Ausbreitung der Täuferbewegung verbunden sind. Voraussetzung fruchtbarer Arbeit ist dabei aber einwandfrei editiertes Quellenmaterial. Der "Verein für Reformationsgeschichte" darf es als sein besonderes Verdienst buchen, die Sammlung der Täuferquellen veranlaßt und, soweit es die Umstände gestatteten, gefördert zu haben. Bis 1951 erschienen fünf Bände, zuerst als "Quellen zur Geschichte der Wiedertäufer", dann ab Band IV als "Quellen zur Geschichte der Täufer", alle deutsches Gebiet erfassend. Wer sich mit dem schweizerischen Täufertum befaßte, konnte dabei allerdings etwas neidisch werden, da er sich mit ältern Aktensammlungen zu begnügen hatte, die zudem die betreffenden Stücke nicht gesondert zur Darstellung brachten.

Man greift daher dankbar zu dem 1952 erschienenen, verheißungsvollen Buch "Quellen zur Geschichte der Täufer in der Schweiz, Erster Band: Zürich", in bester Ausstattung im S.-Hirzel-Verlag, Zürich, erschienen. Als Herausgeber zeichnen der Redaktor unserer Zeitschrift